

German Biogas Association
Association Allemande du Biogaz
Asociación Alemana de Biogás

Fachverband
Biogas e.V.



Produktion und Einspeisung von Biogas und das EEG 2012

- Rechtsanwalt, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA) René Walter (Stand: 08.011.2011)

Agenda

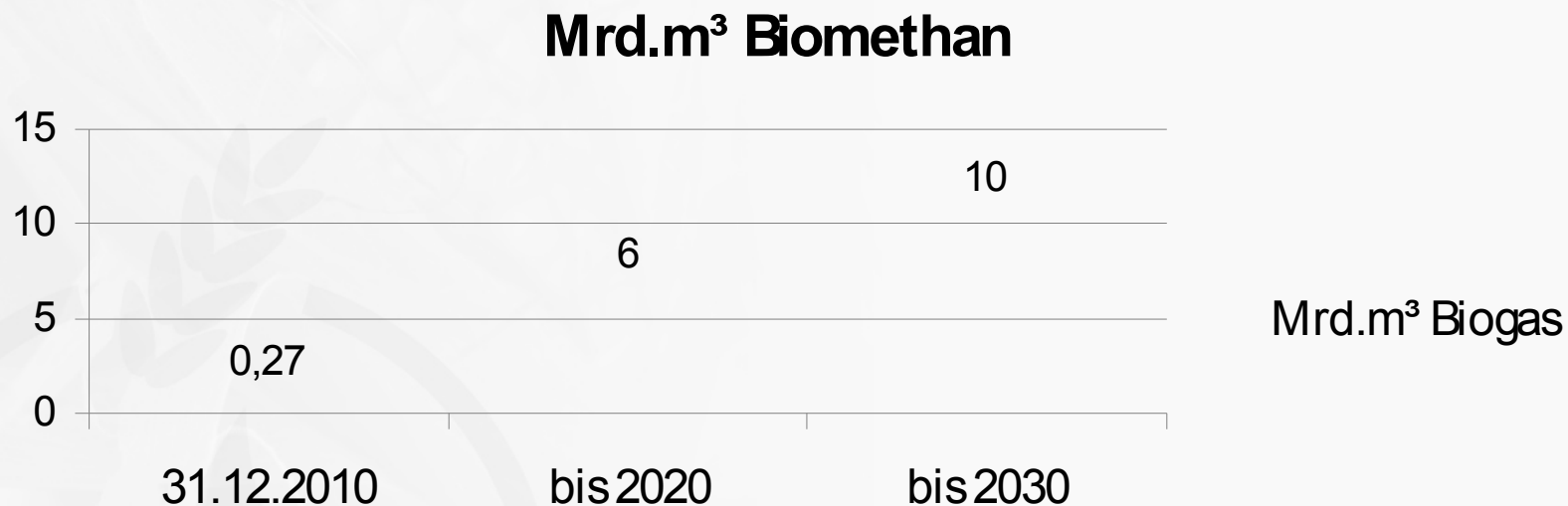
1. Einführung
2. Nachweisfragen
3. Abrechnungssystem
4. Fazit



Einführung



Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz



Ende 2010 liegt der Zielerreichungsgrad im Hinblick auf das kodifizierte Ziel 2020 bzw. 2030 bei **4,5 %** bzw. **2,7 %**

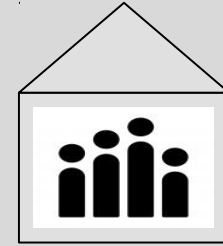
Prognose bis 2013 BNetzA – Wieviel MW

Ende 2010 270 Mio. m³
Ende 2013: ca. 620 Mio.
m³ Biomethan

entweder

155.000/310.000

4-Personen-
Haushalte mit
einem Jahresverbrauch
von jeweils 20.000 kWh Erdgas
(Endenergieverbrauch für Heizung
und Warmwasser)



oder

oder

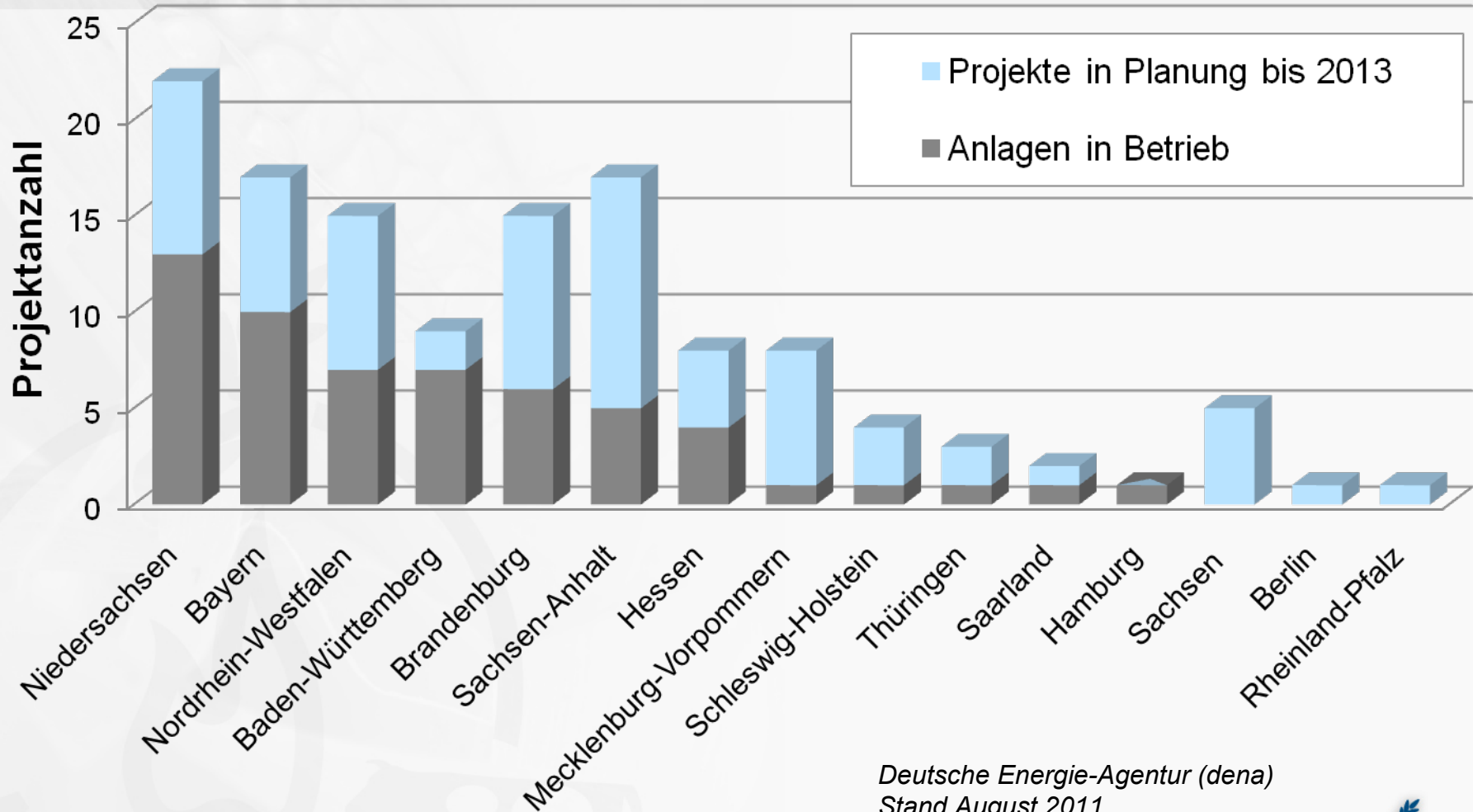
283 Megawatt



180.000/360.000

Erdgasfahrzeuge mit einer
Laufleistung von 20.000
km/a

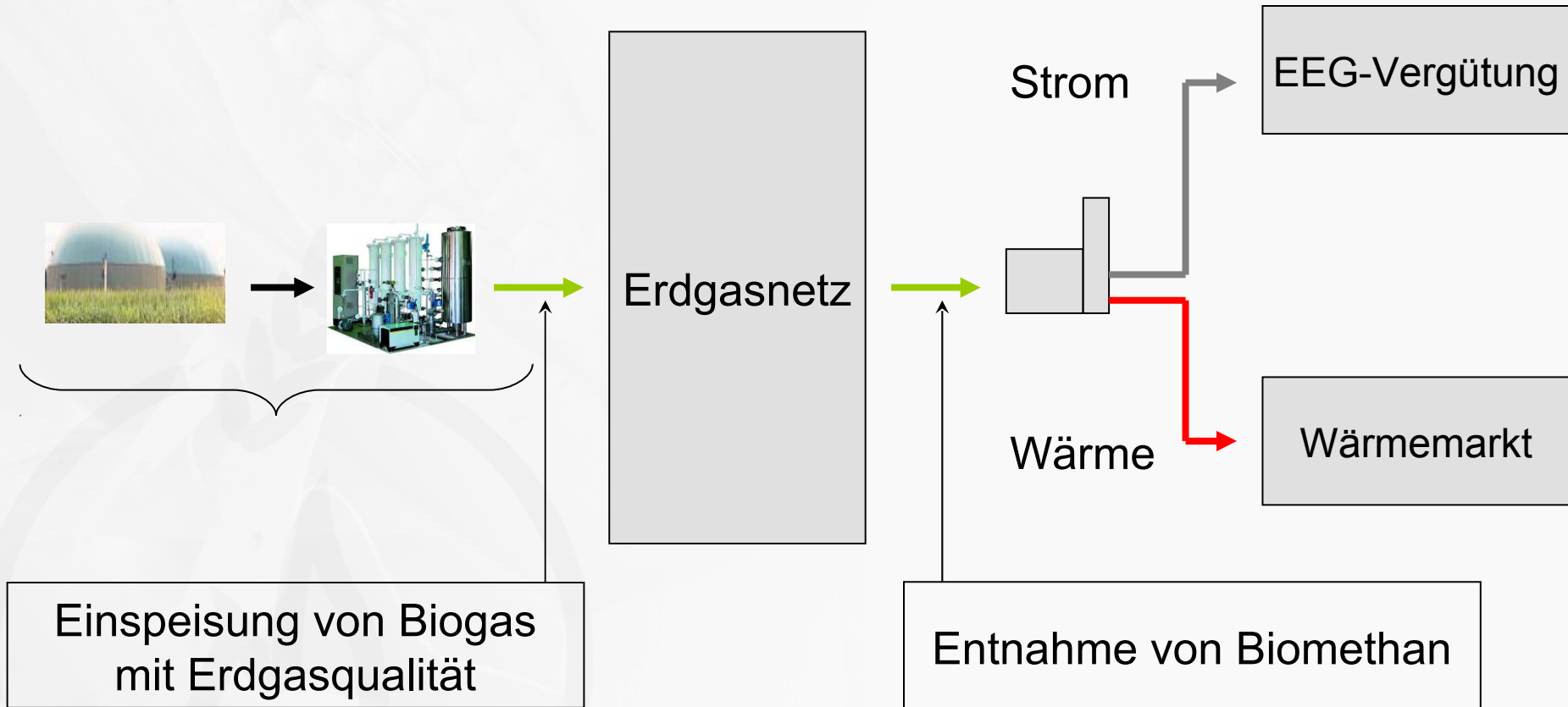
Prognose DENA bis 2013



Deutsche Energie-Agentur (dena)
Stand August 2011



Überblick Biomethannutzungsmodell EEG 2009/2012



Biomethannutzung und Übergangsbestimmungen

Merksatz: Für Altanlagen Änderung nur, wenn diese bestimmt!

Grundsatz:
EEG 2009 - Altanlagen

ausnahmsweise

EEG 2012 auf
Altanlagen

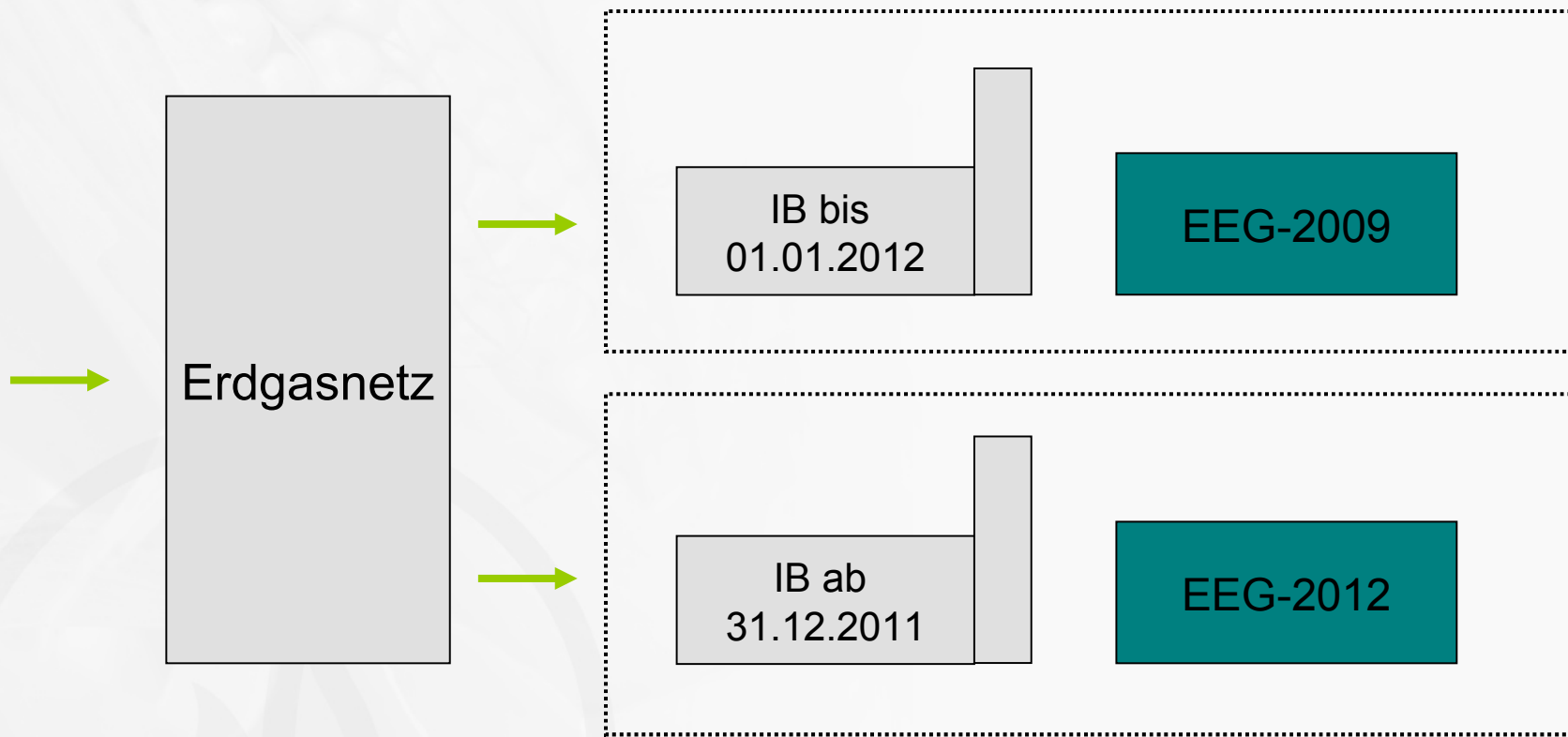
Maßgeblicher Zeitpunkt: **Inbetriebnahme** der **Anlage**

➤ § 66 Abs. 1 Kernbestimmung regelt grds. Verhältnis:

„Für Strom aus **Anlagen**, die vor dem 1. Januar 2012 **in Betrieb** genommen worden sind, sind unbeschadet des, die Vorschriften des Erneuerbaren Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 ... in der am 31.12.2011 Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:“



Biomethannutzung und Übergangsbestimmungen



=> Erhöhung der Produktvielfalt durch das EEG 2012

Biomethanbezogene Neuerungen EEG 2012 im Überblick

1. Definition Biomethan **N**
2. Voraussetzung Massenbilanzsystem **J**
3. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs, dass Strom in KWK gem. der Anlage 2 erzeugt wird (Umweltgutachten) **N**
4. Obligatorische Direktvermarktung ab 31.12.2013 IB **N**
5. Gasaufbereitungs-Bonus EEG 2012 **N**



Vgl. Technologiebonus EEG 2009 - Gasaufbereitungsbonus EEG 2012

1. Geänderte Struktur Gasaufbereitungs-Bonus, Nennleistung

- a) bis 700 m³/h 3,0 Cent pro kWh
- b) bis 1.000 m³/h 2,0 Cent pro kWh
- c) bis 1.400 m³/h 1,0 Cent pro kWh
- d) darüber keine Bonus

- a) bis 350 m³/h 2,0 Cent pro kWh
- b) bis 700 m³/h 1,0 Cent pro kWh
- c) über 700 m³/h kein Bonus

2. Methanemissionen in die Atmosphäre sowohl für Alt- als auch für Neuanlagen 0,2 Prozent



Allgemeine Änderungen mit erh. Auswirkungen Gaseinspeisung

1. Die allgemeinen Vergütungsvoraussetzungen wurden neu und komplexer ausgestaltet. Dadurch müssen erheblich mehr Nachweise über das Netz geführt werden.
2. Geänderte Vergütungsberechnung nach Biomasseverordnung



Biomethannutzungsmodell und Vergütungstatbestände

Biomethannutzungsmodell § 27c

Gasaufbereitungsbonus

Biomasse
verordnung

§ 27 Biomasse

Stoffe n. Biomasseverordnung
mind. 80 % Abfallschlüssel
200201, 200301, 200302 Nr. 1
des Anhangs 1 des BioAV –

§ 27 a Bioabfall

Biomassever-
ordnung

§ 27 b Gülle

Vergütung kann auch für die Strom aus Anlagen mit einem vor dem 01.01.2011 liegenden Inbetriebnahmedatum geltend gemacht werden.

Vergleich Vergütungstatbestände Biomethannutzung EEG 2009/2012

EEG 2012

Tech-Bonus

NawaRo

KWK

§ 27
Grundvergütung

EEG 2012

Gasaufbereitungsbonus

§ 27 Biomasse

§ 27 a Bioabfall



Nachweisfragen - Einführung



Vergütungsvoraussetzungen – Gasäquivalentnutzung EEG

Besondere Vergütungsvoraussetzungen

- wie EEG 2009, strenge KWK-Kopplung (§ 27)

+

Auf Biomasse bezogene Vergütungsvoraussetzungen - § 27

- >> EEG 2009
- gas- u. anlagenbezogen

+

Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen

- ähnlich EEG 2009
- rein anlagenbezogen

+

Technische Vorgaben

- > EEG 2009
- gas- u. anlagenbezogen

= Allg. Regeln



Technische Vorgaben - Gaseinspeisung - eine Besonderheiten

Anlagenbezug

1. Technische Einrichtung zur Abrufung Ist-Einspeisung
2. Technische Einrichtung zur Regelung

Gasbezug

1. neu errichtetes Gärrestlager muss gasdicht abgedeckt sein
2. Hydraulische Verweilzeit von 150-Tagen
3. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung zur Vermeidung Methanfreisetzung

Verstoß § 16 VI

Soweit dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, richtet sich die Rechtsfolge nach § 17 Abs. 1

=> Vergütungsanspruch verringert sich auf Null

Soweit dem Grunde nach **kein** Vergütungsanspruch nach § 16 besteht

=> Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 8 entfällt für die Dauer des Verstoßes



Allg. Vergütungsvoraussetzungen § 16 – Gaseinspeisung keine Besonderheiten

Anlagenbezug

1. Abgabeverpflichtung

Strom wurde nach § 8 abgenommen (§ 16 Abs. 1)

=> Nichteinhaltung § 17 Abs. 1 - Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null

2. Grundsatz der Gesamteinspeisung

Der gesamte Strom, für den im Grundsatz ein Vergütungsanspruch nach 16 Abs. 1, ist einzuspeisen (§ 16 Abs. 3)

=> Nichteinhaltung § 17 Abs. 2 Nr. 3 - Verringerung auf energieträgerspezifischen Marktwert

3. Regelenergiemarktverbot

Keine Vermarktung als Regelenergie (§ 16 Abs. 3)

=> Nichteinhaltung § 17 Abs. 2 Nr. 3 - Verringerung auf energieträgerspezifischen Marktwert



Verringerung Vergütungsanspruch auf energieträgerspezifischen Marktwert nach § 17 – Gaseinspeisung keine Besonderheiten

Anlagenbezug

1. Meldeverpflichtung Anlagenregister

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 besteht eine Meldeverpflichtung für den Fall, dass ein Anlagenregister errichtet wurde => Nichteinhaltung § 17 Abs. 2 Nr. 2 - Verringerung auf energieträgerspezifischen Marktwert

2. Anzeige Wechsel in Direktvermarktung

Nach einer Direktvermarktung wurde die Vergütung nach § 16 nicht nach Maßgabe des § 33d Abs. 2 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Nr. 3 Abs. 4 übermittelt (§ 17 Abs. 3) => Nichteinhaltung § 17 Abs. 3 - Verringerung auf energieträgerspezifischen Marktwert

3. u.a.



Biomasse bezogene Vergütungsvoraussetzungen (§ 27)

Besondere Vergütungsvoraussetzungen Biomethannutzung (§ 27)

Anlagenbezug

1. Direktvermarktungsklausel (Über 750 Kilowatt, 31.12.2013)
2. KWK-Strom-Mindeststromerzeugung
3. Strenge KWK-Kopplung bei Biomethannutzung
4. Vergütungsausschluss flüssige Biomasse (soweit nicht AZS-Feuerung)

Gasbezug

1. Stoffbezogene Voraussetzungen (Einsatzstoff gemäß Biomasseverordnung)
2. Güllekriterium (§ 27 Abs. 4)
3. Maisdeckel

Rechtsfolgen Nichteinhaltung regelt § 27 Abs. 7, grds. Absenkung auf Spotmarktpreis



Zusammenfassung Nachweispflichten gasbezogen

Gasbezogene Nachweispflichten

1. Gärrestlager (Ausgestaltung neu)
2. Hydraulische Verweilzeit (neu)
3. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (neu)
4. 60 % KWK-Kriterium bzw. Güllekriterium (neu)
5. Kopie Einsatzstofftagebuch (mit Angaben und Belegen über Art, Menge, und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe) zum Nachweis, dass nur erlaubte Stoffe eingesetzt werden.
6. Stoffdeckel (neu)
7. Qualität (Wert geändert)

Nachweis übers
Netz
+
vertragliche
Behandlung
notwendig

Berücksichtigung Biomethanregister

Zeitpunkt der Nachweisführung

Nach § 27 Abs. 6 EEG ist bei Inanspruchnahme Anspruch nachzuweisen:

1. Voraussetzungen hinsichtlich Einsatzvergütungsklassen für das vorangegangene Jahr (Umweltgutachter)
2. KWK-Mindestenerzeugungspflicht (A: Nachweispflicht unklar geregelt, zwar entgegen den anderen Punkten nicht genannt, aber Anlage 2 verlangt Umweltgutachten.)
3. Einhaltung 60-prozentiger Gülleanteil als Ersatz für KWK-Strom-Mindestenerzeugungspflicht (A: Eigentlich nur Option)
4. Einhaltung Maisdeckel (Tagebuch); (A: Mais (Ganzpflanze))
5. Stromanteil aus flüssiger Biomasse zur AZS jeweils für das vorangegangene Jahr durch Vorlage Tagebuch (Tagebuch gibt über keine Auskunft)
6. Strenge Kraft-Wärme-Kopplung Gaseinspeisung (A: Rechtsfolge Soweit-Regelung)

Fragen: Wie kann Nachweis geführt werden?
Was passiert bei einer Missachtung (keine Zahlung, weitere Abzüge, Schadensersatzpflicht)

Berücksichtigung Biomethanregister



Gasäquivalentnutzungsmodell EEG - § 27c

Nach § 27c gilt aus dem Erdgasnetz entnommenes Gas als Biomethan wenn:

- **Äquivalenzprinzip**

An anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG wird in demselben Kalenderjahr in das Erdgasnetz eine im Wärmeäquivalent entsprechende Menge Biogas eingespeist wurde (Auslegung, da Zirkelschluss in Definition).

Anm.: n. M. E. Übertragbarkeit über Kalenderjahr gegeben

- **Massenbilanzsystem**

Wenn für den **Transport** und den **Vertrieb**, seiner Herstellung oder Gewinnung von seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz, bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz ein Massenbilanzsystem verwendet worden ist.

- **Reichweite**

Gilt für Biogas, Deponiegas, Klärgas und Speichergas

Gasäquivalentnutzungsmodell EEG - Massenbilanzsystem

Übergangsregelung Massenbilanzsystem

- Nach den Übergangsbestimmungen ist § 27c Abs. 1 Nr. 2 bei Strom, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt wurde, nicht anzuwenden (§ 66 Abs. 10).

Anwendung

- nur auf Altanlagen?
- nur auf Neuanlagen?
- auf Alt- und Neuanlagen?

=> wohl letzteres, da nicht auf die Inbetriebnahme der Anlage, sondern auf den Strom abgestellt wird

- Daher verlieren Nachweise im Rahmen des Nachweismodells erst nach dem 1. Januar 2013 ihren Wert.



Gasäquivalentnutzungsmodell - Massenbilanzsystem

Was versteht man unter einem Massenbilanzsystem?

- Keine Legaldefinition.
- In der Begründung wird auf das EEWärmeG verwiesen, welches dem Begriff aber keine Kontur zu verleihen vermag. Weiter wird in der Begründung auf das Biomethanregister der DENA verwiesen
- Ermächtigung der Bundesregierung – Anforderungen an ein Massebilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Ergasnetz entnommenem Gas (§ 64a Abs. 2).
- Unter Umständen sind europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. **Das DENA Biomethanregister in der Variante Massenbilanz und entsprechende System bilden das in § 27c bestimmte Massenbilanzsystem ab, da zum einen Verkäuferkette und ausreichend die Transportkette abgebildet wird.**



Nachweise - Einzelfragen



Exkurs Maisdeckel

Ist die Vergütung von Neuanlagen
an den Maisdeckel gebunden?

BMU bejaht

Ja: Grundsatzlösung

- Sinn u. Zweck Maisdeckel
- War so gemeint ???
- Biomethan und Biogas fast gleich

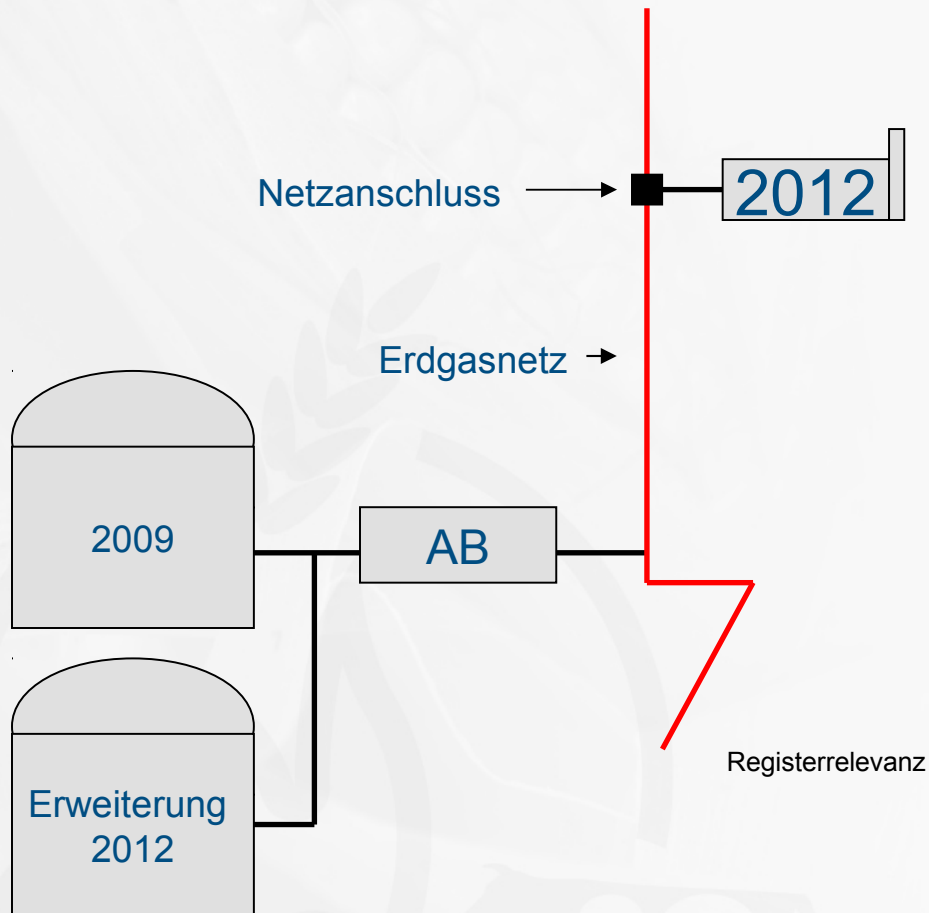
Nein: Ausnahmelösung

- Wortlaut: Biomethan und Biogas
eben nicht gleich
- Systematik

Einschätzung: Nichteinhaltung erhebliches wirt. Risiko



Exkurs Maisdeckel



Ist die Vergütung des BHKW von der Einhaltung des so genannten Maisdeckel abhängig?

Bewertung:

- Nach § 65 Abs. 2 Nr.5 findet Maisdeckel keine Anwendung, wenn das Biogas aus Erzeugungsanlage stammt, die bereits vor dem 01.01.2012 Biogas erzeugt hat.
- Wohl auch auf Biomethan übertragbar

Maisdeckel u. Erweiterung/Ersatz Erzeugung

Bewertung:

- Maisdeckel muss eingehalten werden
- Maisdeckel muss nicht eingehalten werden
- Teileinhaltungslösung

Biomasseverordnung und Abrechnung



Abrechnungsregeln und Biomethannutzung - Grundfragen

1. Ist es möglich, das Gas auf Klassen aufzuteilen, wenn Stoffe verschiedener Klassen eingesetzt werden? Bilanzierungszeitraum?
2. Vergütungsberechnung, wenn Gas aus verschiedenen Anlagen, die klassenrein produzieren, eingesetzt werden.
3. Vergütungsberechnung beim Einsatz von Stoffen verschiedener Klassen?
4. Vergütungsberechnung beim Einsatz von Stoffen verschiedener Klassen und Verteilung auf verschiedene BHKW?



Abrechnungsregeln und Biomethannutzung - Grundfragen

5. Vergütungsberechnung beim Einsatz von Stoffen verschiedener Klassen aus verschiedenen Erzeugungsanlagen und Verteilung auf verschiedene BHKW?
6. Vergütungsberechnung beim Einsatz von Stoffen verschiedener Klassen und Teilvorortverstromung?
7. Wie wirkt es sich in der Praxis aus, dass die EEG-Vergütung in Abhängigkeit des Substrateinsatzes ex-post/jahresbezogen ermittelt werden muss?



Aufteilung Vergütung: § 2a BiomasseV

Fünfstufenmodell

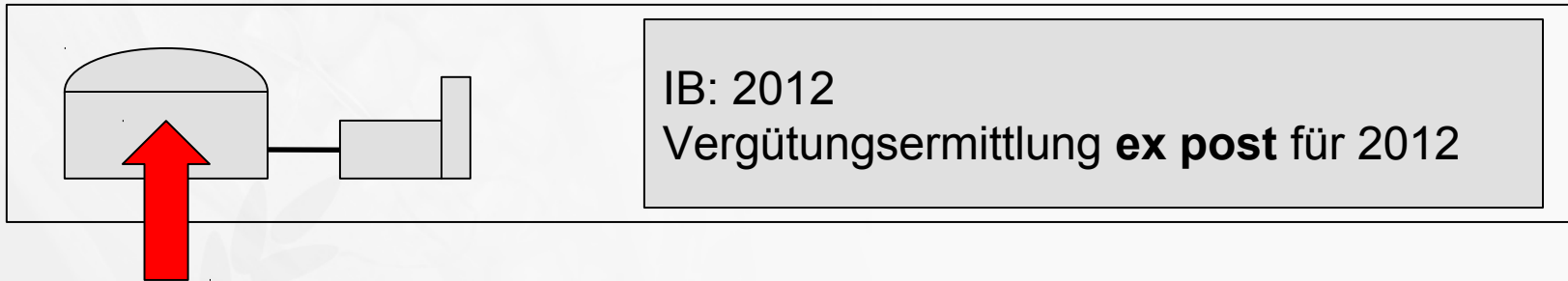
1. Klassenbezogene Ermittlung des Anteils eines jeden Einsatzstoffes
2. Aggregation der Anteile gleicher Vergütungsklassen
3. Ermittlung des Anteils einer Klasse an der Gesamterzeugung => Klassenanteil
4. Zuordnung Strom zur Klasse und Ermittlung Vergütung (Bildung Produkt von Klassenanteil)
5. Der aus der Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung erzeugte Strom wird gemäß dem Klassenanteil auf die Klassen aufgeteilt.

ex post Jahresbetrachtung



1. Stufe des Fünfstufenmodells

1. Klassenbezogene Ermittlung des Anteils eines jeden Einsatzstoffes



Einsatzstoffmenge 2012	ESK	Energieertrag standardisiert (Anlage 1-3 BiomasseV)	Produkt (Einsatzstoffmenge und Energieertrag)
25 t Gemüseabputz	0	26	650
10 t Getreideschlempe	0	18	180
10 t Kartoffeln (aussortiert)	0	92	920
10 t Körnermais	I	324	3240
10 t Rinderfestmist	II	53	530

2. Stufe des Fünfstufenmodells

2. Aggregation der Anteile gleicher Vergütungsklassen

ESK	Summe (aus den jeweiligen Produkten aus Einsatzstoffmenge und Energieertrag)	Ergebnis
0	650 + 180 + 920	1750
I	3240	3240
II	530	530

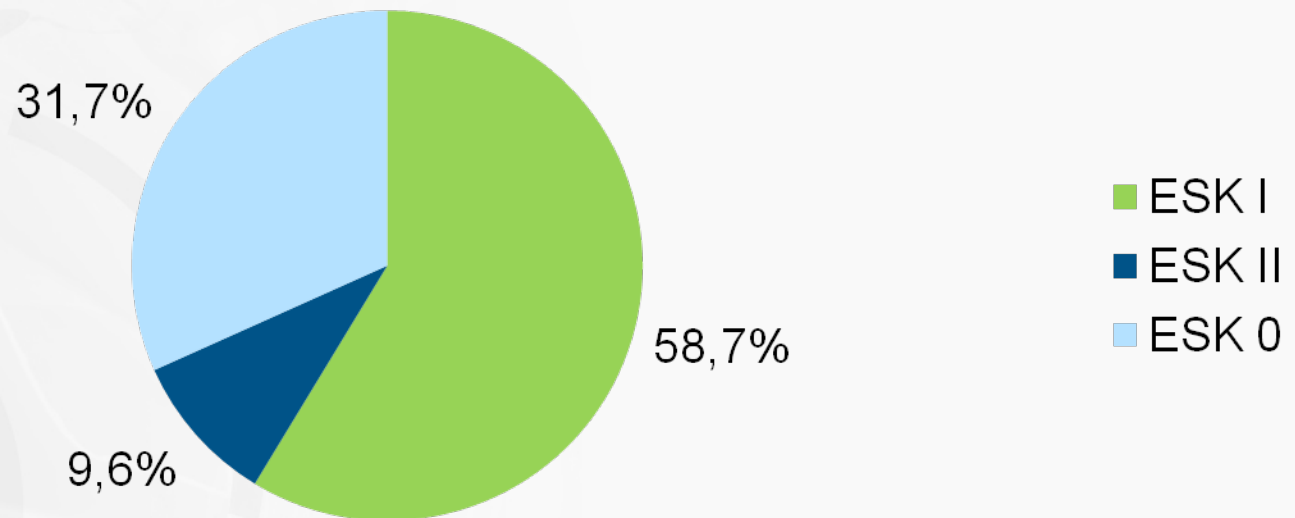


Gesamt-Energieertrag: 5.520 [Methanertrag im m³ pro Tonne FM]

3. Stufe des Fünfstufenmodells

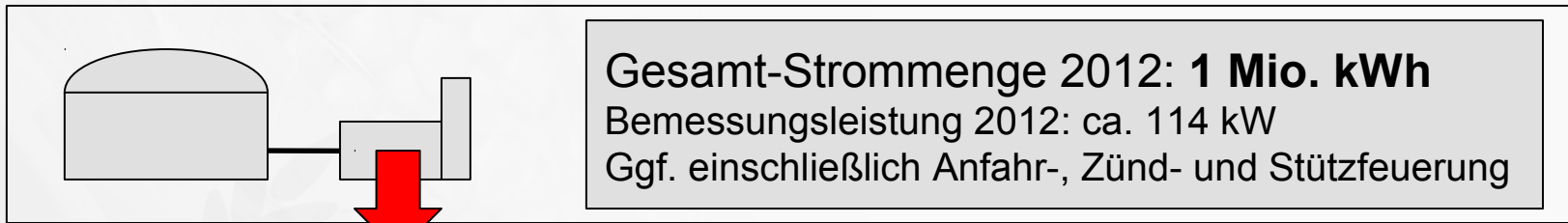
3. Ermittlung des Anteils einer Klasse an der Gesamterzeugung => Klassenanteil

Gesamt-Energieertrag: 5.520 [Methanertrag im m³ pro Tonne FM]

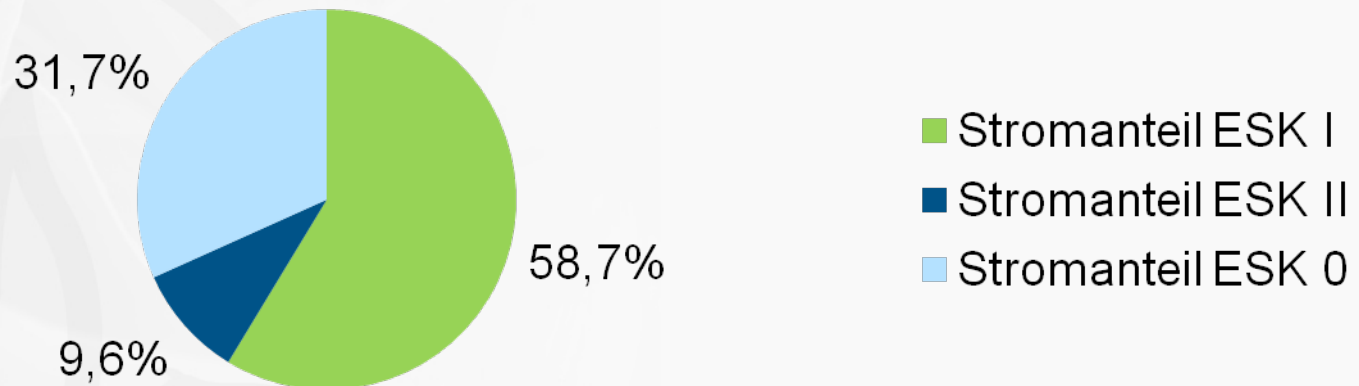


4. und 5. Stufe des Fünfstufenmodells

4. Zuordnung Strom zur Klasse und Ermittlung Vergütung
5. ggf. Anteilige Aufteilung des Stroms aus der Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung



Gesamt-Strommenge



Vergütungsberechnung für oben genanntes Beispiel

Vergütungsberechnung			Vergütungshöhe	Ergebnis
ESK 0	1 Mio. kWh	100 %	14,3 ct/kWh	143.000 €
ESK I	587.000 kWh	58,7 %	6 ct/kWh	35.220 €
ESK II	96.000 kWh	9,6 %	8 ct/kWh	7.680 €

Gesamt-Vergütung für 2012: 185.900 €

Abrechnungsregeln und Biomethannutzung - Grundfragen

Frage

- a. Ist es möglich, das Gas auf Klassen aufzuteilen, wenn Stoffe verschiedener Klassen eingesetzt werden?
- b. Bilanzierungszeitraum?

These

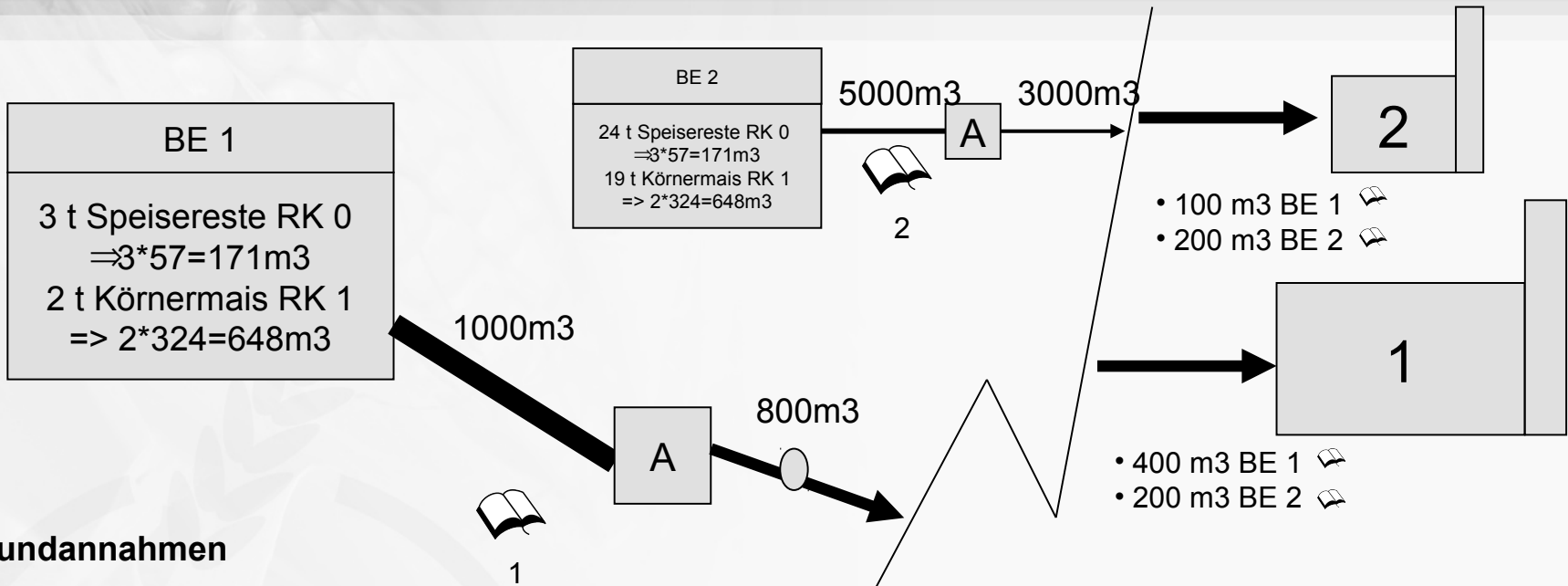
- a. Wohl aufgrund der Vorschriften zur Vergütungsberechnung ist dies nicht möglich!
- b. Ein Jahr.

Folgethesen

- ⇒ unterjährig ist nur bei einer Beschränkung auf die Stoffe einer Klasse ein Handelsprodukt mit einem grundsätzlich klaren Preis gegeben – aber anders als im EEG 2009 besteht die Gefahr einer nachträglichen Entwertung durch Änderung Substratmix
- ⇒ Ende eines mehrstufigen liquiden Handels, bzw. hohe Kosten und Risiken sowie Ex-Post-Price-Balancing notwendig
- ⇒ Anpassungsbedarf bei Handels- und Nachweissystem



Abrechnung Biomethanhandel



Grundannahmen

- Kein gasbezogene Aufteilung möglich
- Jeder Menge muss die Jahresaufteilung auf die Klassen mitgegeben werden.
- Abrechnung und Qualifizierung erst am Ende des Jahres möglich.

+

Berechnungsgrundlagen:

- Tagebuch
- Einspeisemenge
- Ausspeisemenge
- Wärmeäquivalenz

Fazit

1. Durch die Novellierung des EEG hat sich die Anzahl der Produkte erheblich erhöht.
2. Das neue eingeführte Massenbilanzsystem wird - soweit der hier vertretenen Rechtsauffassung gefolgt wird – nicht zu nicht tragfähigen Kosten führen.
3. Das Abrechnungssystem der Biomasseverordnung ist der Tod des mehrstufigen Handels. Biogas wird zukünftig in weitgehend festen Lieferbeziehungen gehandelt werden. Es wird ein Ex-Post-Price-Balancing notwendig werden.
4. Der im Vergleich zum Technologie-Bonus erhöhte Gasaufbereitungs-Bonus vermag einen moderaten Ausbau gewährleisten.
5. In Kombination mit Direktvermarktungsprojekten, können tragfähige wirtschaftliche Lösungen aufgebaut werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



René Walter

Rechtsanwalt, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA)
Tel.: 0 81 61 / 98 46 60, rene.walter@biogas.org

Referatsleitung Energierecht & Energiehandel

Betreuung: Juristischer Beirat, Arbeitskreis
Gaseinspeisung, Netze der Zukunft

